



Ursprung

1.1.2022

Die Matrix

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Länder und Gebiete, welche untereinander das Regionale Übereinkommen über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) bzw. das Euro-Med Ursprungsprotokoll anwenden.

Wie die Matrix interpretiert werden muss, soll an folgendem Beispiel erläutert werden:

Eine Firma in der Schweiz lässt Herrenhemden in Marokko herstellen. Die zur Herstellung verwendeten Vormaterialien sind alle EU-ursprungs. Die fertigen Hemden werden in die Schweiz geliefert, wo sie kontrolliert und in Detailverkaufsverpackung abgepackt werden. Danach werden sie an eine Firma nach Norwegen verkauft.

Um abzuklären, ob schlussendlich anlässlich der Ausfuhr nach Norwegen ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden kann, muss wie folgt vorgegangen werden:

- In einem ersten Schritt ist zu klären, ob die an der Lieferung der Vormaterialien beteiligten Länder und Gebiete (EU) mit Marokko das Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. das PEM-Übereinkommen anwenden. Dass dies der Fall ist, lässt sich in der Matrix am mit Häkchen markierten Kreuzungsfeld EU-Marokko erkennen.
- In einem zweiten Schritt ist zu klären, ob die Schweiz (EFTA) mit Marokko (Lieferung der fertigen Hemden marokkanischen Ursprungs in die Schweiz) das Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. das PEM-Übereinkommen anwendet. Dass dies der Fall ist, lässt sich in der Matrix am mit Häkchen markierten Kreuzungsfeld Schweiz-Marokko erkennen.
- In einem dritten Schritt ist zu klären, ob die Schweiz mit der EU das Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. das PEM-Übereinkommen anwendet. Dass dies der Fall ist, lässt sich in der Matrix am mit Häkchen markierten Kreuzungsfeld Schweiz-EU erkennen.
- In einem vierten Schritt ist zu klären, ob das Bestimmungsland Norwegen mit allen am Herstellungsprozess beteiligten Ländern und Gebieten (der EU, Marokko und der Schweiz) das Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. das PEM-Übereinkommen anwendet. Dass dies der Fall ist, lässt sich in der Matrix an den mit Häkchen markierten Kreuzungsfeldern Norwegen-Schweiz, Norwegen-Marokko und Norwegen-EU erkennen.

Demnach wenden alle an diesem Beispiel beteiligten Länder und Gebiete untereinander das Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. das PEM-Übereinkommen an und die diagonale Kumulation ist demzufolge möglich.

Diese Matrix ist eine Momentaufnahme aus schweizerischer Sicht und gilt für Fälle ab dem im Titel genannten Datum bis zur Veröffentlichung einer neuen Version.

Zu beachten ist, dass die diagonale Kumulation bei Waren des Agrarsektors (Zolltarifkapitel 1-24) derzeit nur eingeschränkt möglich ist (Vergleiche hierzu [Zirkular Anwendung des Regionalen Übereinkommens über die Paneuropa-Mittelmeer Präferenzursprungsregeln im Freihandelsabkommen Schweiz-EU auf den 1. Februar 2016](#)).

Kreuzungsfelder von Abkommen, bei denen die revidierten PEM-Ursprungsregeln bereits anwendbar sind (vgl. Zirkular [PEM-Übereinkommen: Neue Ursprungsregeln können ab dem 1.9.2021 alternativ angewendet werden](#)), sind mit rotem Häkchen, gelbem Hintergrund und roter Umrandung gekennzeichnet.

Stand: 1.1.2022 ([Vorversionen](#))

	EU ^{1,3}	CH ^{2,3}	LI ^{2,3}	NO ³	IS ³	TR ³	FO	DZ	EG	IL	JO	LB	MA	PS	SY	TN	AL ³	BA ³	ME ³	MK ³	RS ³	XK ^{3,4}	MD	GE	UA
EU ^{1,3} Europäische Union		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CH ^{2,3} Schweiz (EFTA)	✓		✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓
LI ^{2,3} Liechtenstein (EFTA)	✓	✓		✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓
NO ³ Norwegen (EFTA)	✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓
IS ³ Island (EFTA)	✓	✓	✓	✓		✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓
TR ³ Türkei	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	
FO Färöer Inseln	✓	✓	✓	✓	✓	✓																			
DZ Algerien	✓																								
EG Ägypten	✓	✓	✓	✓	✓	✓					✓		✓			✓									
IL Israel	✓	✓	✓	✓	✓	✓					✓														
JO Jordanien	✓	✓	✓	✓	✓				✓	✓			✓			✓									
LB Libanon		✓	✓	✓	✓																				
MA Marokko	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓		✓					✓									
PS Besetzte Palästinensische Gebiete	✓	✓	✓	✓	✓	✓																			
SY Syrien						✓																			
TN Tunesien	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓		✓		✓												
AL ³ Albanien	✓	✓	✓	✓	✓	✓												✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
BA ³ Bosnien und Herzegowina	✓	✓	✓	✓	✓	✓											✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	
ME ³ Montenegro	✓	✓	✓	✓	✓	✓											✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	
MK ³ Nordmazedonien	✓	✓	✓	✓	✓	✓											✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	
RS ³ Serbien	✓	✓	✓	✓	✓	✓											✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	
XK ^{3,4} Kosovo	✓																✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	
MD Moldau	✓					✓											✓	✓	✓	✓	✓	✓			
GE Georgien	✓	✓	✓	✓	✓	✓																			✓
UA Ukraine	✓	✓	✓	✓	✓																			✓	

¹ Für Kohle- und Stahlprodukte sowie Agrarerzeugnisse ist die Kumulation mit Moldau und Georgien nicht möglich.

² Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein bilden eine Zollunion.

³ Sind bei einer Kumulation gleichzeitig die EU, die Türkei und mindestens einer der Westbalkanstaaten betroffen: Kumulationsmöglichkeiten eingeschränkt, [siehe Information EFTA-TR und EFTA-RS](#)

⁴ Wie definiert in der UN-Sicherheitsrat Resolution 1244/99